

Anlage 3: „Überprüfung“ der Bedarfsprognose im Gerichtsverfahren (Auszüge aus dem Urteil)

Der Bayerische VGH hat sämtliche Beweisanträge zu den prognostizierten Luftverkehrsbewegungen/ Flugbewegungen bezüglich des Auseinanderklaffens von Prognosen und Realität und der Entwicklung der Wirtschaftslage abgelehnt. Der VGH verwies hierzu auf die *eingeschränkte gerichtliche Kontrolle* (Rn 375). Doch auch trotz gerichtlich eingeschränkter Kontrolldichte wäre der VGH gemäß § 86 (1) VwGO verpflichtet gewesen, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen. Weicht eine Prognose eklatant von der realen Entwicklung ab, drängt sich eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht aufgrund der substantiiert und dezidiert und ausführlich vorgetragenen Rügen des Klägers auf. Zudem darf sich die gerichtliche Kontrolle nicht nur auf die Tatsachen zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses beziehen, wenn es um Eingriffe in europäische Schutzgebiete geht. Der VGH hätte sich dezidiert mit der aktuellen Entwicklung auseinandersetzen müssen.

VGH Rn 376: "**... ist klarzustellen, dass der spätere tatsächliche Eintritt oder Nichteintritt einzelner Prognoseannahmen die Konsistenz und wissenschaftliche Qualität einer notwendigerweise mit Unsicherheiten behafteten Prognose nicht rückwirkend in Frage zu stellen vermag**" unter Verweis auf HessVGH 21.08.2009 zur vierten Bahn am Flughafen Frankfurt. Der VGH nimmt also explizit Bezug auf das Verfahren zum Flughafen Frankfurt - dessen Prognose sich nun im nachhinein als nicht richtig erweist!

Der VGH geht bei dem Rückgang der Flugbewegungen aufgrund größerer Flugzeuge von einem "Einmal-Effekt" aus und wertet die Auswertungen des Klägers als "unbehelplich", weil es allgemeines Zahlenmaterial ohne spezifischen Bezug zum Flughafen München wäre (Rn 389). Es ist völlig unklar, was der VGH hier aufgreift und es fehlt jeglicher Bezug zum klägerischen Vortrag. Dass es sich um keinen Einmal-Effekt handelt, zeigt die Gegenüberstellung der realen Entwicklung der Passagiere pro Flugbewegung (PAX / FB) mit den Prognosen von Intraplan, die seit Jahren immer weiter auseinanderklafft, schon zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vorhanden war und seit Jahren der vom BN angenommenen Entwicklung entspricht. 2013 war die Anzahl PAX/ FB weiter gestiegen auf 108 und ist damit höher als von Intraplan für 2025 (105 Pax/ FB) angenommen. Der VGH erklärt nicht, wie diese Entwicklung mit einem "Einmal-Effekt" zu erklären sein soll und wie angesichts dessen selbst bei (vom Kläger für unwahrscheinlich gehaltenem) Erreichen der PAX-Prognose noch die prognostizierten Flugbewegungen entstehen sollen. Der VGH geht weiter (Rn 389) davon aus, dass einem Passagierwachstum von einem Prozent ein Wachstum der Flugbewegungen von rund einem halben Prozent gegenübersteht. Dass dies seit Jahren so schon nicht mehr gilt, wird vom VGH ignoriert. Der VGH versucht stattdessen, die Entwicklung mit Kapazitätsengpässen aufgrund (!) des Nichtausbaus zu erklären - das verstößt angesichts des realen Rückganges und sehr viel Luft nach oben bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze des Zwei-Bahnsystems gegen die Denkgesetze.

Auf die Realität bei der Entwicklung der Wirtschaft geht der VGH gar nicht ein.

Der VGH trifft zudem keinerlei tatsächliche Feststellungen zu der Frage, warum hier für einen "*extrem gelagerten Fall*" des Auseinanderklaffens zwischen Prognose und Realität nichts ersichtlich ist (Rn 413). Er übergeht den umfangreichen ("in nicht unerheblichem Umfang") klägerischen Vortrag hierzu, obwohl er diesen Vortrag als Indiz für eine unsachgemäße Aufstellung der Prognose hätte werten müssen.